

Apostolische Konstitution über die Marianischen Kongregationen. — Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland. — Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. — Haftpflichtversicherung für die Geistlichen, Katecheten, Katechetinnen und Aufsichtspersonen. — Albertus Magnus- und Hildegardis-Verein. — Bauhilfesammlung des katholischen Männerwerkes. — Veronikawerk. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Oberrheinisches Pastoralblatt. — Zeitschrift „Nazareth“ und „Maria und Martha“. — Dekans-Ernennungen. — Versetzungen. — Sterbefälle

Nr. 169

### Apostolische Konstitution über die Marianischen Kongregationen

Pius Bischof

Diener der Diener Gottes  
zu immerwährendem Gedenken

Zur Wiederkehr des zweiten Zentenariums der Goldenen Bulle „Gloriosae Dominae“ Benedikts XIV., mit der er die von Gregor XIII. auf ewige Zeiten errichteten und eingesetzten Marianischen Kongregationen mit neuen Gunsterweisen ausgestattet hat, halten Wir es für Unsere Apostolische Pflicht, nicht bloß den Leitern und Mitgliedern dieser Sodalitäten Unseren väterlichen Glückwunsch auszusprechen, sondern auch die Privilegien und reichen Gnadenerweise, mit denen im Verlauf von nahezu 400 Jahren eine Reihe Unserer Vorgänger und Wir selbst diese Sodalitäten wegen ihrer vielen und großen Verdienste um die Kirche bereichert haben, erneut feierlich zu bestätigen und zu bekräftigen.

#### I. Wesen und Bedeutung der MC.

Denn Wir wissen wohl, — um ein Wort Benedikts XIV. aus der Goldenen Bulle zu gebrauchen — „welch großer Segen“ — nicht allein in den vergangenen Zeiten — „für die Menschen aller Stände von dieser lobenswerten Einrichtung ausgegangen ist“, sondern auch mit welchem Eifer und welcher Begeisterung die Marianischen Kongregationen heute nach dem ruhmreichen Beispiel ihrer Vorfahren und in Erfüllung ihrer Satzung sich unter der Aufsicht und Leitung der kirchlichen Hierarchie bemühen, durch Übernahme und treue Durchführung von Arbeiten zur Ehre Gottes und zum Wohl der Seelen voranzuleuchten, so sehr, daß sie für die Verteidigung, Ausbreitung und Förderung der katholischen Sache als eine mächtige geistliche Heerschar zu betrachten sind. Dies aus mehreren Gründen.

Ein Blick in die Geschichte der Marianischen Kongregationen zeigt nämlich, daß sie stets zahlreich und blühend waren; indes muß zugestanden werden, daß die früheren sich wohl durch ihren Eifer, nicht aber durch die Zahl ihrer Mitglieder mit den heutigen vergleichen lassen. Während in den verflossenen Jahrhunderten der Anschluß neuer Kon-

gregationen an die Prima Primaria nie mehr als 10 alljährlich betrug, sind diese Anmeldungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts sicher 1000 im Jahre.

Jedoch — und dies ist das Entscheidende — weit höher als die Zahl der Vereinigungen sind die Richtlinien und Grundgesetze einzuschätzen, wodurch die Sodalitäten zu jenem Ideal geistlichen Lebens hingeführt werden (RC 1, 33), durch das sie das Hochziel eines heiligen Lebens zu erreichen vermögen (RC 12), vor allem mit Hilfe jener Mittel, mit denen ausgerüstet zu sein für jeden, der Christus vollkommen und bedingungslos nachfolgen will, von großem Vorteil ist, so da sind:

die Exerzitien (RC 9),

die tägliche Betrachtung und Gewissensforschung (RC 34),

eifriger Sakramentenempfang (RC 37, 38, 39),

eine entsprechend kindliche Gelehrigkeit einem bestimmten Seelenführer gegenüber (RC 36),

volle und stete Hingabe an den Dienst der jungfräulichen Gottesmutter (RC 27, 1, 40, 43),

schließlich der feste Entschluß, an der eigenen und des Mitmenschen christlicher Vervollkommnung zu arbeiten (RC 1).

All dies ist dazu angetan, in den Sodalen Mariens die Flamme der Gottesliebe zu entfachen und das innere Leben zu fördern und zu stärken: ein in unserem Zeitalter so notwendiges Anliegen, da, wie Wir an anderer Stelle mit Schmerz beklagten, so viele Menschen heute „an seelischer Leere und geistiger Blutarmut“ krankten.

Daß dies nicht nur in weisen Gesetzen geschrieben steht, vielmehr im Alltag der Marianischen Kongregationen gelebt wird, beweist einleuchtend die Tatsache, daß überall, wo sie am Werke sind, sofern nur Geist und Regel treu beobachtet werden, Sittenreinheit und unerschütterliche Glaubensstreue herrschen und erblühen: ja, unter dem Wehen des Geistes Gottes erstehen häufig Sodalengruppen, die nach der Erwerbung und Mitteilung der christlichen Vollkommenheit streben, sei es im Weltpriester-, sei es im Ordensstand; und nicht so selten sind jene, die mit sicherem Schritt die steilen Höhen der Heiligkeit erreichen.

Aus dieser eifrigen Pflege des Innenlebens erwächst wie von selbst eine den immer neuen und wechselnden Notwendigkeiten und Verhältnissen

der menschlichen Gesellschaft angepaßte apostolische Formung der Sodalen, so daß Wir nicht zögern zu behaupten: Der wahrhaft katholische Mensch, wie ihn die Marianische Kongregation von jeher heranzubilden bestrebt war, entspricht den Forderungen unserer Tage nicht weniger als denen der vergangenen Zeiten, zumal es heute der gründlich vom christlichen Leben durchformten Menschen vielleicht mehr als je bedarf.

Deshalb glauben Wir, daß von diesem Stuhle Petri aus, von wo Wir wie auf höchster Weltwarte den bewundernswerten Eifer so vieler Gläubigen für den Schutz, die Verteidigung und Ausbreitung des Glaubens beobachten, die Scharen der Marianischen Sodalitäten besonderen Lobes würdig sind: Sie haben seit ihrem Bestehen den persönlichen und gemeinschaftlichen Einsatz für die von der Kirche empfohlenen Werke des Apostolates unter der Führung der Seelenhirten als ein mit ihren Regeln vorzüglich in Einklang stehendes Eigenziel sich vor Augen gehalten.

Wie gut und mit welch erfreulicher Entfaltung des Religiösen die Kongregationen dieser ihrer Aufgabe und Pflicht entsprochen haben, beweisen eindeutig die wiederholten Belobigungen der Römischen Päpste.

Es gereicht Uns in dieser von so vielen Prüfungen heimgesuchten Zeit zu innigem Trost, sehen zu können, wie die Sodalen Mariens allüberall in der Welt entschlossen und wirksam ihre Kraft für die Werke des Apostolats jeglicher Art einsetzen:

sei es, daß sie durch die Geistlichen Übungen Menschen aller Stände, vor allem die Jugendlichen und Werkstätigen, zur Tugend anleiten und in ihnen das Verlangen nach einem höheren christlichen Leben wecken,

sei es, daß sie die seelische und leibliche Not der Darbenden beheben.

Und dies nicht allein aus privater Initiative oder aus einer angeborenen Neigung zum Wohltun, vielmehr auch dadurch, daß in den Parlamenten und von der höchsten Staatsgewalt zu fördernde Gesetzesvorlagen gemacht werden, die mit den Grundsätzen des Evangeliums und der sozialen Gerechtigkeit in Einklang stehen.

Es dürfen auch nicht unerwähnt bleiben jene von Marianischen Kongregationen ins Leben gerufenen oder geförderten Vereinigungen, die sich zum Ziele gesetzt haben, den schlechten Theater- und Kinovorstellungen entgegenzutreten und die guten Sitten vor der Schmutzflut von Büchern und Zeitschriften zu schützen,

ferner die zahlreichen Schulen mit unentgeltlichem Unterricht für unbemittelte Kinder und Erwachsene,

dann die technischen Institute für die berufliche Weiterbildung der Arbeiter, jene vor allem, die deren Vervollkommnung in den einzelnen Zweigen und Fächern ihres Gewerbes oder Berufes dienen.

Diese in den heutigen Zeitverhältnissen so notwendige Form des Apostolates wird von den meisten, zumal von den sogenannten „überpfarrlichen“ Sodalitäten zum Besten von beruflich oder ständisch gegliederten Gesellschaftsschichten gepflegt.

## II. MC. und Katholische Aktion

Dies ist wahrlich viel und von großem Nutzen für die katholische Sache. Dabei muß den Marianischen Kongregationen auch dieses Lob zuerkannt werden, daß sie stets, besonders in letzter Zeit, den herzlichen Wunsch hatten, mit den übrigen katholischen Organisationen in brüderlichem Einvernehmen zu stehen, damit so, durch die vereinten Kräfte und unter der Autorität und Leitung der Bischöfe, reichere Früchte aus den gemeinsam für das Reich Christi unternommenen Arbeiten erzielt würden.

Noch mehr: wie Wir an anderer Stelle über die Katholische Aktion Italiens dargelegt haben, wurden die ersten derartigen Zusammenschlüsse in einigen Nationen von marianischen Sodalitäten durchgeführt; immer mehr folgten ihnen dann in eifriger Zusammenarbeit, und so bewiesen sie durch die Tat, daß die marianischen Sodalitäten mit Recht unter die hauptsächlichsten Förderer der Katholischen Aktion zu zählen sind.

Da ferner die ganze Stärke der gleichsam zu einer geordneten Streitmacht zusammengeschlossenen Katholiken in ihrer Unterordnung unter die Gewalt der kirchlichen Oberhirten liegt, dürfte niemand verkennen, welche geeignete Werkzeuge des Apostolates die Marianischen Sodalitäten darstellen, und zwar wegen ihrer unbedingten und ganzen Ergebenheit nicht nur gegenüber dem Heiligen Stuhl, der Krönung und Grundlage der ganzen hierarchischen Ordnung ist, sondern auch, je nach der Eigenart und den Möglichkeiten der einzelnen Kongregationen, wegen ihrer schlichten Unterwürfigkeit und ihres gelehrigen Gehorsams gegenüber den Anordnungen und Weisungen der Ordinarien.

Wer nämlich die innere Ordnung der Sodalitäten betrachtet, der wird unschwer begreifen, daß einige derselben von den Bischöfen und Pfarrern, andere, kraft eines Privilegs, von Uns selbst und, durch eine von Uns verliehene Vollmacht, vom Pater General der Gesellschaft Jesu geleitet werden; daß aber alle insgesamt in der Übernahme und Durchführung ihrer apostolischen Arbeiten der Autorität ihres eigenen Bischofs und zuweilen auch des Pfarrers unterstehen.

Da sie demnach von der kirchlichen Hierarchie in die Reihe der apostolischen Kräfte aufgenommen werden und auch von ihr bei der Inangriffnahme und Ausführung ihrer Arbeiten vollständig abhängig sind, so muß man sie mit vollem Recht, wie Wir schon einmal bemerkt haben, als Mitarbeiter des hierarchischen Apostolates bezeichnen.

Diese den marianischen Sodalitäten gleichsam angeborene „Ehrfurcht und bescheidene Willfährigkeit gegen die geistlichen Vorgesetzten“ muß aus ihren eigenen Gesetzen geschöpft werden, wonach es ihnen eine heilige Pflicht sein soll, alles, was die katholische Kirche lehrt, unbedingt im Leben und Verhalten zu bekennen, „indem sie loben, was die Kirche lobt, verwerfen, was sie verwirft, mit ihr in allem übereinstimmen und sich niemals schämen, im öffentlichen und privaten Leben sich so zu benehmen, wie es sich für einen treuen und ganz ergebenden Sohn einer solchen Mutter geziemt“ (RC 33).

Dieser innigen und sozusagen militärischen Einheit der Katholiken steht die Tatsache nicht im Wege, daß die Sodalitäten, ursprünglich von der Ignatianischen Ordensfamilie gegründet, gleichsam als deren Ableger und Ausläufer erscheinen, zumal da ein — freilich kleiner — Teil derselben, von Uns bevollmächtigt, wie Wir sagten, von Priestern der Gesellschaft Jesu geleitet wird. Die Marianischen Sodalitäten haben ja von ihrer ersten Gründung her die Gesetze des „Fühlens mit der Kirche“ sich zur Losung gemacht, d. h. den Gehorsam gegen die Weisungen derer, welche „der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, um die Kirche Gottes zu regieren“ (Apg. 20, 28), und sie scheinen eine ererbte Neigung hierzu mitbekommen zu haben, so daß sie für die Bischöfe eine mächtige Hilfe in der Ausbreitung des Reiches Christi waren und bleiben.

Daß sie aber nicht auf ihre eigene Sache, sondern stets auf das gemeinsame Wohl der Kirche bedacht waren, dafür haben wir unverdächtige Zeugen in jener herrlichen Schar von marianischen Sodalitäten, denen die Mutter Kirche die höchsten Ehren der Heiligen zuerkannt hat, und deren Ruhmesglanz nicht allein auf die Gesellschaft Jesu fällt, sondern auch auf den Weltklerus und auf nicht wenige Ordensfamilien; denn aus den Marianischen Kongregationen sind 10 Sodalitäten hervorgegangen, die zu Gründern und Vätern neuer Orden oder Kongregationen wurden.

Aus alledem ergibt sich klar, daß die Marianischen Sodalitäten — wie es ihre von der Kirche gebilligten Satzungen klar verkünden — Vereinigungen sind, die von apostolischem Geiste getragen werden (RC 3, 43), die ihre zuweilen zu den Höhen der Heiligkeit gelangten Mitglieder (RC 12) antreiben, sich auch um der anderen vollkommene christliche Lebensform und ewiges Heil unter der Führung geistlicher Vorgesetzten (RC 33) zu bemühen und die Rechte der Kirche zu wahren (RC 1); damit erreichen sie auch, daß unermüdete Apostel der jungfräulichen Gottesmutter und wohlunterrichtete Verbreiter des Reiches Christi herangebildet werden (RC 43).

Ob man nun die Satzungen der Marianischen Kongregationen betrachtet oder ihr Wesen, ihr Ziel, ihre Bemühungen und Taten ins Auge faßt: man kann ihnen jedenfalls keines der Kennzeichen absprechen, welche die Katholische Aktion auszeichnen; diese kann man ja, wie es Unser Vorgänger Pius XI. so oft getan hat, mit Recht bezeichnen als „das Apostolat der Gläubigen, die ihre Kraft der Kirche schenken und gleichsam mithelfen zu einer gewissen Ergänzung ihrer seelsorgerlichen Aufgabe.“

Weder der Aufbau noch die Eigenart der Marianischen Kongregationen bilden ein Hindernis, daß man diese mit vollem Rechte die „Katholische Aktion unter der Führung und Anregung der allerseeligsten Jungfrau Maria“ (Card. Pacelli) nennen könne; gerade ihre Eigenart war vielmehr und „ist und bleibt Gewähr für eine vorzüglichere katholische Seelenkultur“. Denn, wie schon oft von diesem Apostolischen Stuhle erklärt wurde, „bewegt sich die Katholische Aktion nicht in einem geschlossenen Kreis“, als ob sie von streng gezogenen, unverletzlichen Grenzen umgeben wäre; sie sucht

auch nicht so ihr Ziel auf eigene Weise und eigenen Wegen zu erreichen, daß sie die anderen tätigen katholischen Organisationen unterdrückt oder aufsaugt; sie soll es vielmehr als ihre Aufgabe betrachten, diese „zusammenzuschließen, freundschaftlich einander nahezubringen und die Entfaltung der einen zum Nutzen der anderen in voller Eintracht des Geistes, in Einheit und Liebe auszuwerten“ (Pius XI.).

Denn „es muß“ — wie Wir unlängst ermahnten — „bei diesem großen Werk des Apostolates, das Uns so teuer ist, der Irrtum einiger vermieden werden, die alles, was zum Heile der Seelen unternommen wird, gleichsam in eine und dieselbe Form pressen wollen“; während man doch sagen muß, daß diese Handlungsweise durchaus dem Geiste der Kirche widerspricht. Diese billigt nicht einmal jene Art, „welche das unwillkürlich knospende und blühende Leben so einschränkt“ (Pius XI.), daß jedes apostolische Werk nur einer bestimmten Vereinigung oder nur der Pfarrei anvertraut wird; die Kirche begünstigt vielmehr die Einheit in der Vielfalt beim Ausüben dieser Werke, die freilich durch brüderliche Zusammenarbeit, unter der Leitung der Bischöfe, zu einem einheitlichen Ziele mit vereinten Kräften gelenkt werden müssen.

Diese „einmütige Übereinstimmung, diesen geordneten Zusammenschluß und dieses wechselseitige Verstehen, was alles Wir oft und oft empfohlen haben“ (Pius XI.), werden die verschiedenen Werke umso leichter erlangen, je mehr sie, jeden Streit und Vorrang beiseite setzend (Mk. 9, 33), „in brüderlicher Liebe sich gegenseitig zugetan sind und in Ehrenbezeugungen einander zuvorkommen“ (Röm. 12, 10), nur Gottes Ehre suchend, in der Überzeugung, daß sie selber die besseren Plätze erlangen werden, wenn sie gelernt haben, den anderen die ersten zu überlassen (Mt. 20, 26 f.).

### III. Rechtsgültige Bestimmungen hinsichtlich der MC.

Dies alles aufmerksam erwägend, wünschen Wir dringend, daß diese Schulen der Frömmigkeit und des apostolischen christlichen Lebens von Tag zu Tag immer mehr und mehr erstarken und sich festigen.

Zu diesem Zweck zeigen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität einige den Marianischen Kongregationen auf der ganzen Erde gemeinsame Punkte genauer auf, die von allen, die es betrifft, gewissenhaft festzuhalten sind.

- I. Die der Prima Primaria des römischen Kollegs rechtmäßig angegliederten Marianischen Kongregationen sind von der Kirche selbst errichtete und gegründete religiöse Vereinigungen und von ihr zwecks besserer Durchführung der ihnen anvertrauten Arbeiten mit sehr großen Privilegien bedacht.
- II. Als rechtmäßige Marianische Kongregation kann nur die gelten, die vom zuständigen Obern errichtet wurde, d. h. an Orten, die der Gesellschaft Jesu zu eigen gehören oder ihrer Verwaltung anvertraut sind, vom Ge-

neralobern, in allen übrigen aber vom Ortsbischof oder, mit seiner ausdrücklichen Einwilligung, vom vorgenannten Generalobern.

Damit aber eine auf diese Weise errichtete Kongregation an den Privilegien und Ablässen, die der Prima Primaria verliehen sind, teilhaben kann, muß sie dieser rechtmäßig angegliedert sein.

Diese Angliederung jedoch, die mit Einwilligung des Ortsbischofs eingeholt werden muß, und die einzig dem Generalobern der Gesellschaft Jesu zusteht (CJC 723; RC 2), verleiht der Prima Primaria oder der Gesellschaft Jesu kein Recht auf diese Sodalität (CJC 722 § 2).

- III. Da die Marianischen Kongregationen den heutigen Bedürfnissen der Kirche voll entsprechen, müssen sie nach dem Willen der Päpste ihre Satzungen, ihre Eigenart und Einrichtung bewahren.
- IV. Die Allgemeinen Regeln, deren Beobachtung, wenigstens in den wesentlichen Punkten, für die Angliederung notwendig ist, werden allen Kongregationen dringend empfohlen, da sie ein Inbegriff und Zeugnis der von altersher von den Sodalen befolgten und durch die ständige Übung überlieferten Ordnung sind.
- V. Alle Marianischen Kongregationen hängen, ebenso wie die anderen apostolischen Vereinigungen, in wesentlich gleicher, wenn auch in nebensächlichen Dingen verschiedener Weise, von der kirchlichen Hierarchie ab.
- VI. Damit in der Arbeit für die Ausbreitung des Reiches Gottes und den Schutz der Rechte der Religion die Reihen der christlichen Miliz sich nicht zersplittern und ihre Kräfte nicht gelähmt werden, sollen die marianischen Sodalen, den Spuren ihrer Vorgänger und der heutigen Arbeitsweise treu folgend, bei der Übernahme und Ausführung von apostolischen Arbeiten folgendes vor Augen haben:
  - a) Der Ortsbischof hat
    1. die Gewalt nach Norm der heiligen Canones, und immer unter Wahrung der Vorschriften und Dokumente des Apostolischen Stuhles, über gar alle Sodalitäten seines Amtsgebietes bezüglich der Ausübung des äußeren Apostolates;
    2. die Gewalt über die Sodalitäten, die außerhalb der Häuser der Gesellschaft Jesu errichtet sind, und er kann ihnen deshalb eigene Normen geben, jedoch unter Wahrung der Substanz der Allgemeinen Regeln (CJC 334 § 1).
  - b) Der Pfarrer ist
    1. naturgemäß Präses der Pfarrkongregationen, die er deshalb wie die übrigen Vereinigungen seines Pfarrsprengels leitet.

2. Er hat über alle Sodalitäten, die in seiner Pfarrei apostolische Werke ausüben, jene Gewalt, die ihm von den heiligen Canones und den rechtsgültigen Diözesanstatuten gewährt ist, damit er das äußere Apostolat richtig ordnen könne (CJC 464 § 1).

- VII. Der rechtmäßig ernannte Leiter jedweder Marianischen Sodalität, der immer dem Priesterstande angehören muß, hat, wiewohl den zuständigen kirchlichen Obern vollständig unterworfen, nach Norm der Allgemeinen Regeln im inneren Leben der Kongregation volle Gewalt, die er zumeist unter Mithilfe von Sodalen als Gehilfen seines Amtes üben soll (RC 16, 18, 50).
- VIII. Solche Vereinigungen werden Marianische genannt, nicht nur weil sie ihren Titel von der allerseligsten Jungfrau Maria herleiten (RC 3), sondern hauptsächlich deshalb, weil die einzelnen Sodalen eine besondere Verehrung der Gottesmutter pflegen (RC 1, 40) und sich aufs engste mit ihr verbinden durch eine Weihe (RC 27), in der sie, wenn auch nicht unter Sünde (RC 32), geloben, unter dem Banner der allerseligsten Jungfrau mit allen Kräften für die eigene und anderer Menschen Vollkommenheit und ewiges Seelenheil zu kämpfen.
 

Durch diese Weihe bleibt der Sodale der allerseligsten Jungfrau für immer verbunden, es sei denn, daß er wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen wird oder aus Leichtfertigkeit die Sodalität freiwillig verläßt (RC 1, 27, 30).
- IX. Bei der Aufnahme von Sodalen treffe man eine sorgfältige Auswahl (RC 23, 24, 26). Nur jene lasse man zu, die, nicht zufrieden mit einer gewöhnlichen Lebensführung (RC 1, 35), danach streben, „Aufstiege in ihrem Herzen zu bereiten“ (Ps. 83, 6) (RC 12), gemäß den asketischen Satzungen und Frömmigkeitsübungen, wie sie in den Regeln vorgesehen sind (RC 9, 33/45).
- X. Aufgabe der Marianischen Kongregationen ist es daher, die Sodalen je nach ihrem Stande so heranzuschulen, daß sie ihren Standesgenossen als Vorbild christlicher Lebensführung und apostolischen Eifers hingestellt werden können (RC 14, 1, 33, 43).
- XI. Unter die Hauptziele der Kongregationen ist ein allseitiges Apostolat zu rechnen, besonders jenes auf sozialem Gebiet, für die Ausbreitung des Reiches Christi und für die Verteidigung der kirchlichen Rechte (RC 1), mit dem sie von der kirchlichen Hierarchie beauftragt wurden.
 

Um diese wahrhaftige und vollständige Zusammenarbeit mit dem hierarchischen Apostolat zu erreichen, sind die auf solche Mitarbeit bezüglichen Satzungen der Sodalitäten in keiner Weise abzuändern oder umzugestalten.

XII. Endlich sind die Marianischen Kongregationen in gleiche Linie zu stellen mit den übrigen Vereinigungen, die apostolische Ziele verfolgen, mögen sie nun mit diesen verbündet sein oder mit der Hauptstelle der Katholischen Aktion eine Einheit bilden.

Wenngleich ferner die Kongregationen unter Führung und Anleitung der Oberhirten jede andere Vereinigung eifrig und wirksam unterstützen sollen, ist es doch nicht nötig, daß die einzelnen Sodalen einem anderen Verein beitreten.

Diese Dinge geben Wir öffentlich bekannt und bestimmen, daß dieses gegenwärtige Schreiben auf immer als gültig und wirksam bestehe und fort-dauere, daß es seine volle und ganze Wirkung besitze und entfalte und jenen, für die es verfaßt wurde, zugute komme; so soll rechtmäßig geurteilt und verfügt werden; und falls irgendetwas von irgendeinem, welche Autorität er auch habe, bewußt oder unbewußt gegen das Vorstehende unter-nommen würde, soll es hiermit als null und nichtig erklärt werden. Nichts Gegenteiliges soll Geltung haben.

Gegeben in Castel Gandolfo, am 27. September 1948, am 200. Jahrestag der Goldenen Bulle „Gloriosae Dominae“, im 10. Jahre Unseres Pontifikats.

Papst Pius XII.

#### Anmerkungen

Der lateinische Text wurde veröffentlicht in den Acta Apostolicae Sedis 40/392.

Die vorliegende deutsche Übersetzung ist entnommen dem Supplementum zur „Acies Ordinata“ vom Sept./Okt. 1948, herausgegeben vom Zentralsekretariat der Marianischen Kongregationen, Rom, Borgo S. Spirito 5.

Dieser Text trägt die Approbation der Ordensoberen (P. Alphons Martin S. J.) und des Kardinalvikariates von Rom (Vizegerente Erzbischof A. Traglia).

Ausgelassen wurden die 84 Fußnoten mit zahlreichen Hinweisen auf Dokumente und Papstworte. Hinzugefügt wurden die drei Hauptüberschriften.

RC = Regulae Communes; CJC = Codex Juris Canonici.

Das der Apostolischen Konstitution beigegefügte Summarium der Ablass- und Privilegien wird später veröffentlicht.

Nr. 170

Ord. 27. 11. 48

## Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland (KRD)

Nachstehend geben wir die von der Fuldaer Bischofskonferenz 1948 genehmigten allgemeinen Satzungen für die katholische Rundfunkarbeit in Deutschland bekannt.

### Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland (KRD)

#### Allgemeine Satzungen

##### § 1

Die Fuldaer Bischofskonferenz ernennt für die „Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland“ einen besonderen Sachbearbeiter in der Bischofskonferenz. Auf seinen Vorschlag richtet die Fuldaer Bischofskonferenz eine Kirchliche Hauptstelle für die deutschen Diözesen ein. Diese Kirchliche Hauptstelle wird geleitet vom Bischöfl. Rundfunkreferenten,

der von der Bischofskonferenz auf Vorschlag des Sachbearbeiters im Einvernehmen mit dem Ordinarius Loci auf Widerruf ernannt wird.

##### § 2

Der Bischöfl. Rundfunkreferent hat die Aufgabe, die KRD = Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland zu vertreten und verantwortlich zu führen. Die zentrale Arbeitsstelle ist die Kirchliche Hauptstelle für die Katholische Rundfunkarbeit in den deutschen Diözesen. Die Organe der KRD in den einzelnen Sendebzirken sind KFK = Katholische Kirchen-Funk-Kommission und KRA = Katholische Rundfunk-Arbeitsgemeinschaft.

##### § 3

Am Sitz eines jeden deutschen Senders wird ein Geistlicher vom zuständigen Bischof im Einvernehmen mit dem Bischöfl. Rundfunkreferenten mit der Führung der KFK beauftragt. Die KFK wird gebildet aus den Diözesanvertretern der zum Sendebzirkel gehörenden Diözesen, die auf Antrag des Bischöfl. Rundfunkreferenten von den zuständigen Bischöfen auf Widerruf ernannt werden. Sachkundige Laien können als Mitarbeiter herangezogen werden. Die KFK hat die Aufgabe, die katholischen Gottesdienste, Andachten und Feiern an den betreffenden Sendern funkgerecht zu gestalten.

##### § 4

Die KRA vertritt die katholischen Interessen im Gesamtprogramm des zuständigen Senders. Sie befaßt sich insbesondere mit einer möglichst christlichen Ausrichtung und Grundhaltung der Sendungen, sowie mit der Wahrnehmung der katholischen Interessen in den organisatorischen Voraussetzungen der Studios.

Die KRA (München, Stuttgart, Frankfurt, Koblenz, Köln, Hamburg, Bremen, Berlin usw.) wird gebildet aus den Vertretern der Sachausschüsse in den Katholikenkomitees (Diözesanausschüsse der katholischen Aktion) der zum Sendebzirkel gehörenden Diözesen, sowie von den Vertretern und Vertreterinnen der großen katholischen Verbände und der katholischen Presse und Verlage. Geeignete Einzelpersonen werden auf Vorschlag der KRA vom Vorsitzenden als Mitglieder auf Widerruf ernannt.

Der Vorsitzende der KRA (möglichst ein Laie) wird auf Vorschlag der KFK vom zuständigen Bischof ernannt. Der Geistliche Beirat der KRA ist der Vorsitzende der KFK.

Für die einzelnen Sparten des Rundfunks können Fachausschüsse gebildet werden, deren Leiter auf Vorschlag der KRA vom Vorsitzenden ernannt werden. Gemeinsame Beratungen der Leiter der Fachausschüsse mit dem Vorsitzenden der KRA gewährleisten ein einheitliches Vorgehen und eine einheitliche Stellungnahme in der Öffentlichkeit (Presse, Zeitschriften und Vorträge).

##### § 5

Alle KRA an den verschiedenen Sendern schließen sich zonenmäßig zu einer erweiterten KRA zusammen. Die Vorsitzenden dieser Zonen-KRA bilden mit dem Bischöfl. Rundfunkreferenten das Direktorium für die Gesamtarbeit. Diese Zonen-vorsitzenden werden mit einfacher Stimmenmehrheit von den KRA-Vorsitzenden der Zone gewählt.

Das Direktorium tritt wenigstens einmal im Jahr vor der Jahresversammlung der KRd unter Leitung des Bischöfl. Referenten mit dem Sachbearbeiter der Bischofskonferenz zu einer Beratung zusammen.

### § 6

Die Jahresversammlung der KRd (Katholische Rundfunkarbeit in Deutschland) wird vom Bischöfl. Rundfunkreferenten vorbereitet und geleitet im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter der Bischofskonferenz. An der Jahrestagung nehmen teil die Vertreter der KFK und der KRA.

Die Vorsitzenden der einzelnen KFK und KRA schicken wenigstens einen Monat vor der Jahrestagung einen Jahres- und Finanzbericht an den Bischöfl. Rundfunkreferenten ein, der dann einen gesamten Jahresbericht auf der Jahrestagung vorlegt. Dieser Jahresbericht wird durch den Bischöfl. Sachbearbeiter an die Fuldaer Bischofskonferenz weitergegeben.

### § 7

Soweit eben möglich, werden die Arbeiten ehrenamtlich getan. Die anfallenden Unkosten werden beglichen durch freiwillige Beiträge der Freunde unserer Arbeit und der zuständigen Stellen.

Die Vertretung der KRd bei der internationalen Zusammenarbeit, gen. UNDA, hat der Bischöfl. Rundfunkreferent. Er berichtet auf der Jahrestagung über die internationale katholische Rundfunkarbeit.

### § 8

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Satzung gibt sich jede KFK und KRA gemäß ihrer besonderen Lage eine Geschäftsordnung. Diese muß vom Bischöfl. Rundfunkreferenten im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter der Fuldaer Bischofskonferenz genehmigt werden.

### § 9

Diese allgemeine Satzung wurde beraten auf der Jahrestagung in Osnabrück am 4. und 5. August 1948 und vom Sachbearbeiter der Bischofskonferenz und vom Bischöfl. Rundfunkreferenten anerkannt. Die Fuldaer Bischofskonferenz vom August 1948 hat diese Allgemeine Satzung gutgeheißen.



Sachbearbeiter in der Bischofskonferenz ist jetzt Se. Exzellenz Bischof Dr. Wilhelm Berning von Osnabrück.

Bischöfl. Rundfunkreferent Pfarrer Msgr. Bernhard Marschall.

Kirchliche Hauptstelle für die Rundfunkarbeit in den deutschen Diözesen, Gruitzen, Kath. Pfarrhaus, Telefon: Mettmann 388. Girokonto Nr. 652 Bischöfl. Rundfunkreferat bei der Amtssparkasse Gruitzen, P.-K. Köln 736 81.

Diözesanvertreter und Vorsitzender der KRA für unsere Erzdiözese ist:

für den Bereich des Südwestfunks: Dompräbendar Karl Becker in Freiburg i. Br., Fürstenbergstraße 18;

für den Bereich des Süddeutschen Rundfunks: Rektor Adalbert Striebel in Heidelberg, Luisenstraße 14.

Nr. 171

Ord. 7. 12. 48

## Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Der Präsident des Landesbezirks Baden, Abtlg. Innere Verwaltung, in Karlsruhe teilt mit, daß die Maul- und Klauenseuche trotz der bisher eingeleiteten und durchgeführten veterinärpolizeilichen Maßnahmen nicht eingedämmt werden könne. In den letzten Wochen habe sich dieselbe weiter ausgebreitet. Zur wirklichen Bekämpfung der Seuche sei die gewissenhafte Beobachtung der getroffenen polizeilichen Anordnungen unbedingt erforderlich. Der Personenverkehr zwischen den verseuchten Sperrgebieten sowie innerhalb der Beobachtungsgebiete und in den Schutzzonen sei auf das geringst mögliche Maß einzuzugrenzen.

Wir ordnen deswegen auf Ersuchen des Präsidenten des Landesbezirks Baden an, daß in den Pfarreien mit Filialen nach Möglichkeit in der Filialkirche (Kapelle) an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gehalten wird. Wo dies sich nicht ermöglichen läßt, wollen die Gläubigen für die Zeit, solange die Schutzmaßnahmen bestehen, mit einer gemeinsamen Hausandacht sich begnügen. Sie sollen die Meßandacht aus dem Schott-Meßbuch oder dem Magnifikat verrichten und an Stelle der Predigt eine geistliche Lesung halten. Dasselbe gilt für verseuchte Gehöfte. Für den besonderen Gottesdienst in den Filialkirchen erteilen wir Binations- und (sofern notwendig) Trinationsvollmacht. Der Gottesdienst in den Filialen kann auch am Nachmittag stattfinden.

Die Gläubigen sind aufzufordern, um Abwendung der Seuche zu beten. Es können auch Bittandachten gehalten werden. Wir ordnen an, daß die Oratio Nr. 19: pro peste animalium (pro re gravi) bis auf weiteres in der hl. Messe eingelegt wird.

Nr. 172

Ord. 30. 11. 48

## Haftpflichtversicherung für die Geistlichen, Katecheten, Katechetinnen und Aufsichtspersonen

Die Erzdiözese Freiburg hat mit der Colonia, Kölnische Versicherungs-Akt.-Ges. in Köln, einen Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, der mit dem 1. November 1948 beginnt und fünf Jahre unkündbar ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht, die Platz greift, wenn den Versicherten ein Verschulden trifft, wenn er beispielsweise die Aufsichtspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß wahrgenommen hat, wenn er das Recht der Züchtigung überschritten hat und Personen dadurch zu Schaden kommen usw. Die Versicherung besteht für die Tätigkeit der Geistlichen, Katecheten und Katechetinnen bei Erteilung des Religionsunterrichtes, des Kommunion-, Beicht- und Firmunterrichtes in den Schulen, kirchlichen und gemieteten Räumen, ferner für Geistliche und Aufsichtspersonen bei ihrer Arbeit in den Jugendgruppen. Der eingetretene Schaden wird für Personenschäden von der Versicherungsgesellschaft bis zu 200 000.— DM ersetzt.

Bei Eintritt eines Personenschadens ist alsbald der Bezirksdirektion der Colonia, Kölnische Versicherungs-Akt.-Ges., Bezirksdirektion Freiburg i. Br., Bayernstraße 12, Meldung zu erstatten, welche das Weitere veranlassen wird.

Nr. 173

Ord. 3. 12. 48

### **Albertus Magnus- und Hildegardis-Verein**

Wir geben davon Kenntnis, daß die beiden oben genannten Vereine zur Unterstützung begabter, würdiger und bedürftiger katholischer Hochschulstudierender weltlicher Berufsziele wieder bestehen, der Albertus Magnus-Verein zur Förderung der Studenten und der Hildegardis-Verein für Studentinnen. Das Anliegen ist schon unter allgemeinen religiösen und kulturellen Gesichtspunkten bedeutsam und verdient als solches die Aufmerksamkeit des katholischen Volksteiles. Es hat aber durch die zur Zeit bestehende außerordentliche Notlage vieler Studierender besondere Dringlichkeit erlangt. Den hart um ihre Existenz ringenden jungen Männern und Frauen beizustehen, ist ein Gebot der christlichen Liebe.

Wir ersuchen daher den Hochwürdigsten Klerus, das Verständnis und das opferwillige Wohlwollen, welches er in der Vergangenheit den beiden Vereinen entgegenbrachte, ihnen wieder angedeihen zu lassen, selbst beizutreten und den Beitritt den Pfarrangehörigen, insbesondere denen der gebildeten Stände, zu empfehlen. Beide Vereine sind als kirchliche Werke im Sinne des kanonischen Rechtes errichtet und von uns anerkannt. Vorsitzender des Albertus Magnus-Vereins ist Domkapitular Dr. Wilhelm Reinhard und Vorsitzende des Hildegardis-Vereins Fr. Dr. Anna Marbe (Freiburg i. Br., Luisenstraße 3). Nach den Satzungen können physische und juristische Personen Mitglieder werden. Ein bestimmter jährlicher Mitgliedsbeitrag ist nicht festgesetzt, sondern in das Ermessen der Mitglieder gestellt. Auch sonstige mildtätige Zuwendungen, die ohne Eingehung eines Mitgliedverhältnisses erfolgen, werden dankbar begrüßt.

Zahlungen wollen an die Erzbischöfliche Kollektur mit Angabe, welcher Betrag für die obigen Vereine bestimmt ist, geleistet werden.

Nr. 174

Ord. 7. 12. 48

### **Bauhilfesammlung des katholischen Männerwerkes**

Im Zusammenhang mit dem Feste der Heiligen Familie und unter dem Motto: „Rettet die Familie“ wird das Katholische Männerwerk der Erzdiözese in der Woche vom 9. bis 16. Januar 1949 eine Bauhilfesammlung veranstalten; dieselbe wurde von uns genehmigt und auch die zuständigen staatlichen Stellen haben ihre Zustimmung hierzu erteilt. Diese Bauhilfesammlung des Katholischen Männerwerkes wird als Listensammlung von Haus zu Haus von den Männern selbst durchgeführt. Die gesammelten Gelder werden dem Bauhilfefonds des Katholischen Männerwerkes e. V. in Freiburg i. Br. zugeführt. Der Bauhilfefonds des Katholischen Männerwerkes hat satzungsgemäß die Aufgabe, durch Gewährung von Bauhilfen und zinslosen Darlehen Wohnungs- und Heimatlosen, Witwen und Waisen, Ausgebomb-

ten und Heimkehrern Unterstützung und Heimbeschaffung zu ermöglichen. Der Bauhilfefonds des Katholischen Männerwerkes e. V. dient daher ausschließlich mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Wir empfehlen die Bauhilfesammlung des Katholischen Männerwerkes angelegentlichst und ersuchen, das damit erstrebte soziale Werk auf jede Weise (Kanzelverkündigung, Predigt, Männervortrag) zu unterstützen. Nähere Anweisungen werden allen Pfarrämtern durch die Diözesanleitung des Katholischen Männerwerkes zugehen.

Nr. 175

Ord. 6. 12. 48

### **Veronikawerk**

Das Veronikawerk ist seit Anfang seines Bestehens das caritative Hilfswerk des Diözesanklerus für die Haushälterinnen, die ihren Arbeitgeber verloren haben. Es wird getragen von den Beiträgen der Mitglieder und von einem jährlichen Zuschuß aus kirchlichen Mitteln.

Von Anfang an hat das Veronikawerk auch die Sorge für die Haushälterinnen übernommen, deren Pfarrer bei Beginn des Werkes schon gestorben waren. Es waren ursprünglich deren 250. Heute leben davon noch 50. In den 24 Jahren seines Bestehens hat das Werk für diese Haushälterinnen, deren Pfarrer nie Mitglied sein konnte, allein 479 801.71 RM ausgegeben. Damit hat das Veronikawerk eine caritative Aufgabe erfüllt, die an sich den ganzen geistlichen Stand der Erzdiözese angeht und zu der auch jeder Geistliche — ob Mitglied oder Nichtmitglied des Veronikawerkes — etwas beitragen sollte. Aus diesem Grund wurde bei der Mitgliederversammlung in Offenburg am 18. 1. 1937 von einem Nichtmitglied die Anregung gegeben, auch die Geistlichen, die nicht Mitglieder des Veronikawerkes sind, zu einem freiwilligen Beitrag zu gewinnen. Wir haben uns diese Anregung zu eigen gemacht und die Höhe dieses Beitrages der Nichtmitglieder auf 20.— RM für Geistliche mit eigenem Haushalt und 10.— RM für Hilfspriester festgesetzt. Seit dieser Zeit wird dieser Beitrag erhoben. In letzter Zeit haben sich einige wenige Herren durch diesen Beitrag zu stark belastet gefühlt und gebeten, vom Abzug abzusehen. Da es sich um einen freiwilligen Beitrag handelt, soll niemand zur Leistung gezwungen werden. Wir glauben aber, in Hinsicht auf eine den ganzen Priesterstand angehende Caritasaufgabe, alle Geistlichen, die selbständigen und unselbständigen, bitten zu sollen, gerade jetzt zu dem Werk zu stehen, damit alle Haushälterinnen die Hilfe des Veronikawerkes erfahren können. Seit der Währungsumstellung melden sich dauernd Haushälterinnen, die in Not sind, weil ihre Ersparnisse oder Vermächtnisse zu einem unzureichenden Betrag zusammengeschmolzen sind.

Nr. 176

Ord. 7. 12. 48

### **Allgemeine Kirchenkollekten**

Im ersten Vierteljahr 1949 (Januar, Februar und März) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

6. Januar: I. Baukollekte (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten);

23. Januar: Sammelkollekte;  
 6. Februar: Kollekte für überdiözesane Einrichtungen;  
 13. März: I. Theologenkollekte;  
 19. (20.) März: Kollekte für Männerseelsorge.

Die Kollekten sind für dieselben Zwecke, wie sie schon früher im Amtsblatt ausgeschrieben waren, zu veranstalten und in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen für örtliche kirchliche Zwecke nicht verwendet werden und sind, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, jeweils ungekürzt an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden. Gesuchen um Befreiung von der Vornahme der allgemeinen Kirchenkollekten kann nicht stattgegeben werden, da Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen, daß alle Seelsorgestellen im Verhältnis ihrer Katholikenzahl sich an der Aufbringung der für die allgemeinen kirchlichen Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel beteiligen. Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan für das Jahr 1949 ist am Schlusse des Direktoriums abgedruckt.

Nr. 177 Ord. 7. 12. 48

### Oberrhinesisches Pastoralblatt

Das Oberrhinische Pastoralblatt wird mit kommandem Jahre wieder monatlich erscheinen. Wir geben dem hochwürdigen Klerus davon Kenntnis und empfehlen ihm den Bezug dieses heimatlichen theologischen und seelsorgerlichen Organes, welches die diözesanen Verhältnisse und ihre religiös-kirchlichen Bedürfnisse besonders berücksichtigt, gelegentlich. Es sind Bestrebungen auf möglichst fruchtbare und umfassende Gestaltung der Zeitschrift im Gange.

Sie erscheint nach wie vor im Verlage der A. G. Badenia in Karlsruhe, Steinstraße 17/21. Der Bezugspreis beträgt für das Heft 0.60 DM.

Nr. 178 Ord. 30. 11. 48

### Zeitschrift

#### „Nazareth“ und „Maria und Martha“

Im Verlag des Erzbischöflichen Missionsinstituts in Freiburg i. Br., Schwaighofstraße 6, erscheinen die beiden Zeitschriften „Nazareth“ für die katholischen Frauen und Mütter sowie „Maria und Martha“ für die katholische Frauenjugend wieder. Beide Zeitschriften waren wegen ihres katholischen Charakters in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft verboten worden. Nach langen und schwierigen Verhandlungen ist es nunmehr gelungen,

von den zuständigen Stellen die Genehmigung zur Wiederherausgabe zu erhalten. Die erste Nummer von „Nazareth“ liegt in ihrer schmucken Aufmachung bereits vor. Der Herr Erzbischof selbst hat ihr ein Geleitwort geschrieben und den Wunsch ausgesprochen, daß „Nazareth“ neu seinen Weg in die Familien nehme zum Segen des Volkes. Probenummern von „Nazareth“ wurden bereits an alle Pfarrämter der Erzdiözese versandt. Die Zeitschrift „Maria und Martha“ für die katholische Frauenjugend wird zu Anfang des Jahres 1949 erstmals wieder erscheinen. Sie wird das gleiche Format, den gleichen Umfang und die gleiche Ausstattung wie „Nazareth“ aufweisen. Beide Zeitschriften kommen monatlich heraus; der Bezugspreis beider Zeitschriften wird monatlich je 50 Dpf. betragen.

Wir legen größten Wert darauf, daß die beiden in der Erzdiözese erscheinenden Zeitschriften „Nazareth“ und „Maria und Martha“ in allen Pfarreien, Kuratien und selbständigen Seelsorgebezirken gehalten werden, empfehlen dieselben nachdrücklichst und wünschen ihnen auch über den Bereich der Erzdiözese hinaus eine möglichst weite Verbreitung.

### Dekans-Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Pfarrer Kornel Stang in Hochhausen zum Dekan des Landkapitels Tauberbischofsheim, den Pfarrer Joseph Wolf in Stockach zum Dekan des Landkapitels Stockach, und den Pfarrer Peter Widmaier sen. in Frohnstetten zum Dekan des Landkapitels Sigmaringen bestellt.

### Versetzungen

3. Nov.: Fröhlich Georg, als Pfarrverweser nach Oberweiler b. R.  
 3. Nov.: Maruska Joseph, Pfarrverweser in Oberweiler b. R., als Pfarrverweser nach Rheinhausen.  
 10. Nov.: Braun Adolf, Vikar in Lauf, i. g. E. nach Weingarten b. Br.  
 10. Nov.: Mattes Joseph, Neupriester, als Vikar nach Lauf.  
 10. Nov.: Schanzenbach Hugo, Vikar in Weingarten b. Br., als Kaplaneiverweser nach Tiengen.  
 15. Nov.: Erdin Dr. Franz, Repetitor und Studentenseelsorger in Freiburg i. Br., als Rektor an das Erz. Gymnasialkonvikt in Freiburg i. Br.

### Im Herrn sind verschieden

28. Nov.: Aichele Richard, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Neudenu, † in Neutrauchburg b. Isny i. Allg.  
 1. Dez.: Spiegelhalder Adolf, Erzb. Geistl. Rat, Professor a. D. in Neustadt i. Schw. R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat